



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Sport BASPO
Sportpolitik und Ressourcen

Bericht über die Ergebnisse des Anhörungs- verfahrens zur Verordnung über die Informa- tionssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSV)

Bundesamt für Sport BASPO

Magglingen, im Juni 2012

1 Ausgangslage

Zusammen mit dem totalrevidierten Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz; SpoFöG, BBl 2011 4893) hat das Parlament am 17. Juni 2011 das Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG, BBl 2011 4907) verabschiedet. Das IBSG schafft die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten. Gestützt auf diese neue gesetzliche Grundlage mussten auch die bestehenden Ausführungserlasse im Bereich Sport in ihrer Gesamtheit angepasst werden. Die Verordnung über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSV) wird die geltende Verordnung des Bundesrates über die nationale Datenbank für Sport (VNDS) vom 30. Oktober 2002 ersetzen.

Das Anhörungsverfahren zur Verordnung über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSV) wurde am 6. März 2012 eröffnet und dauerte bis am 5. April 2012.

Zur Anhörung eingeladen wurden die für den Sport zuständigen Ämter aller Kantone, diverse Verbände des Sports sowie weitere interessierte Institutionen und Organisationen¹.

2 Auswertung der Stellungnahmen

2.1 Anhörungsteilnehmer

Im Rahmen der Anhörung haben die EDK, die KKJPD, 20 Kantone (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, BS, AR, AI, SG, AG, TG, TI, VD, VS, NE, JU), 12 Verbände des Sports (FIFA, SKV, SIHF, SUS, STV, SSV, Swiss Tennis, SOLV, SSCHV, SRHV, Cevi, PBS) und 7 interessierte Institutionen und Organisationen (santésuisse, ASSA, bfu, JUBLA, LCH, privatim sowie Sportamt Stadt Zürich) geantwortet. Die Kantone LU, UR, SZ, OW, NW und ZG haben gemeinsam eine einheitliche Stellungnahme eingereicht.

Sämtliche 41 Stellungnahmen wurden nach Ablauf der Anhörungsfrist integral auf der Homepage des BASPO veröffentlicht².

2.2 Gesamtbeurteilung

BE, SIHF, SOLV, SRHV, SSV, SUS und LCH haben den Verordnungsentwurf ohne Änderungsanträge zustimmend zur Kenntnis genommen. Diverse Anhörungsteilnehmer (EDK, AR, AI, SG, FIFA, SKV, KKJPD, bfu, santésuisse) haben explizit auf eine materielle Stellungnahme verzichtet.

Die Vorlage hat insgesamt Zustimmung der konsultierten Kreise erhalten. Grundsätzlich sind die Anhörungsteilnehmer der Auffassung, dass die Verordnung eine sinnvolle Grundlage für den Einsatz der Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport bildet.

Moniert wird von einem Grossteil der Anhörungsteilnehmer die in Artikel 25 IBSV vorgesehene Kostenbeteiligung der Behörden und Organisationen, denen Daten des nationalen Informationssystems Sport durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.

Aus Sicht der Vereinigung privatim (Interessenorganisation der Datenschutzbeauftragten) ist der Kreis derjenigen Personen, die im Informationssystem erfasst werden könnten, viel zu gross und zu unbestimmt. Zudem wird verlangt, dass wenigstens auf Verordnungsstufe, für die Führung der Daten im Informationssystem, das Einverständnis der Betroffenen vorausgesetzt wird. Dies mindestens sofern Daten von Kindern und Sportlern erhoben werden, die keine Funktion als Trainer oder Leiter innehaben.

2.3 Allgemeine Bemerkungen

¹ Abrufbar unter folgender Internet-Adresse des BASPO:

http://www.baspo.admin.ch/internet/baspo/de/home/aktuell/dossiers/revision_sportfoerderungsgesetz/verordnungen_ibsv.html

² http://www.baspo.admin.ch/internet/baspo/de/home/aktuell/dossiers/revision_sportfoerderungsgesetz/verordnungen_ibsv.html

Jubla und **privatim** bedauern, dass sie nicht zu den eingeladenen Anhörungsteilnehmer zählen.

AG fände Auswertungstools sehr hilfreich, welche Kontrollen und gewisse Auswertungen erleichtern bzw. ermöglichen.

TG betont die bereits im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum SpoFöG geäußerte Bedenken zur Notwendigkeit einer solch umfangreichen Datenbank.

STV wünscht, dass eine Schnittstelle von der verbandseigenen Adresdatenbank zur nationalen Datenbank Jugend und Sport (NDBJS) bzw. zur nationalen Datenbank für Sport (NDS) eingerichtet wird.

Swiss Tennis begrüsst insbesondere die drei Zielsetzungen der IBSV (Vermeidung von Überregulierung, Vermeidung von Redundanzen und stufengerechte Regelung) sowie auch die zweckmässigen Regelungen bzgl. Aufbewahrungsdauer (Art. 5 Abs. 1) und Aufbewahrung (Art. 18 Abs. 1).

Für **ASSA** ist wichtig, die unnötigen Doppelerfassungen der Teilnehmern an Jugendtrainings, Sportlagern usw. zu eliminieren und den Gemeinden bei der Zuteilung ihrer Jugendsportsubventionen die Berücksichtigung der Leiterqualifikationen als bisher nicht zugängliches Qualitätskriterium zu ermöglichen.

BS, **ASSA** und **Stadt ZH** fordern, dass die Gemeinden über das in Artikel 1 Bestimmung a und Artikel 11 Bestimmung b IBSG vorgesehene Abrufverfahren einfach und effizient zu sämtlichen, für die Sportförderung auf lokaler Ebene wichtigen Daten aller Sportvereine, auf ihrem Gebiet, Zugang erhalten. **ZH** wünscht einen erleichterten Zugang zum nationalen Informationssystem für Sport für grosse Städte.

3 Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 2 Bearbeitungsreglemente

FR, **TI**, **VS** und **JU** bedauern, dass die Bearbeitungsreglemente nicht gleichzeitig mit dem Verordnungsentwurf vorgelegt wurden.

Art. 4 Erteilung der individuellen Zugriffsberechtigung

Nach **FR**, **VS** und **JU** sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kantonalen Fachstellen den Mitarbeitern des BASPO gleichzustellen, weshalb ihnen ebenfalls die Möglichkeit eines individuellen Zugriffsrechts einzuräumen ist.

TI wünscht, dass bei der Erteilung der Zugriffsberechtigung die besonderen Aufgaben der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kantonalen Vollzugsbehörden, im Gegensatz zu denjenigen der Sportverbände, berücksichtigt werden.

Art. 5 Aufbewahrungsdauer

VS fordert, auf die kumulative Erfüllung der in Absatz 1 festgehaltenen Voraussetzungen zu verzichten.

Nach **VS** und **JU** ist ein neuer Buchstabe (Bst. f) einzufügen, welcher die Daten bezüglich der Ausbildung der Trainer und Experten regelt.

TG fordert - mangels öffentlichem Interesse - auf die Erfassung und damit auch auf die Aufbewahrung der Daten, wie sie unter Absatz 2 Bestimmung c bis e beschrieben werden, zu verzichten.

Art. 8 Aufbewahrungsdauer

FR, **VS** und **JU** fragen, weshalb die Aufbewahrungsdauer nicht auf 5 Jahre festgelegt wird.

TI regt an, die Aufbewahrungsdauer auf 5 Jahre zu reduzieren, wie dies allgemein im Bereich Jugend die Regel ist.

Nach **privatim** reicht die vorgesehene verkürzte Aufbewahrungsdauer bzw. Möglichkeit zur Löschung der Daten vor Ablauf der 10 Jahren nicht aus, um die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu wahren.

Art. 11 Gegenstand

FR, VS und **JU** möchten wissen, ob Mitarbeiter der kantonalen Fachstellen und deren Vorgesetzte auch von dieser Bestimmung erfasst werden.

Art. 13 Aufbewahrung

Privatim moniert, dass im Informationssystem für medizinische Daten Informationen (d.h. besonders schützenswerte Daten) von allen Sportlerinnen und Sportlern, unabhängig vom Alter und Funktion, erhoben werden und ohne deren Einverständnis und ohne Möglichkeit der Ablehnung, gespeichert werden.

Art. 17 Automatischer Austausch mit anderen Informationssystemen

Privatim wendet ein, dass die medizinische Daten nicht nur behandelnden Medizinalpersonen, sondern auch zuständigen Verbänden und den Trainerinnen und Trainern der Sportlerinnen und Sportler bekannt gegeben werden können; dies ohne Einverständnis der Betroffenen.

Art. 25 (Kostenbeteiligung)

ZH, FR, TG und NE fordern, dass entsprechend zu den Ausführungen in den Erläuterungen die bisherigen Gebühren in der Verordnung verankert werden sollen, namentlich eine Pauschalgebühr von maximal CHF 4'000.- pro Jahr und einem Betrag von maximal CHF 1.- für jedes J+S-Angebot.

VS und **JU** möchten wissen, ob eine Erhöhung der Gebühren um 50% wirklich berechtigt ist.

VD lehnt diese Bestimmung ab.

AG begrüsst sowohl den Vorschlag, die konkret zu entrichtenden Benutzungsgebühren in einer Gebührenverordnung festzulegen als auch die geäusserte Absicht, die bisherigen Gebühren vorderhand beizubehalten.

TG erachtet die Aufteilung in eine Pauschalgebühr und eine Aufwandgebühr nach Anzahl Kaderkursen und J+S-Kursen als angebracht, befürchtet allerdings, dass der in Artikel 25 vorgesehene Spielraum sehr rasch voll ausgenutzt wird.

KKSZ wünscht eine Kostenverteilung mit einem fixen Betrag, der sich nach verschiedenen Kriterien aufschlüsseln lässt. Um die Kostenanteile der Kantone festzulegen, wird vorgeschlagen, die Bevölkerungsanzahl und die Anzahl registrierter J+S-Leitende pro Kanton in ein Verhältnis zu setzen.

Die Jugendverbände (**CEVI, PBS und Jubla**) fordern, dass nichtgewinnorientierte Sport- und Jugendverbände als Organisatoren von J+S-Angeboten und -Ausbildungen von einer Kostenbeteiligung ausgenommen werden. **STV** und **SSCHV** wünschen, dass den Sportverbänden auch künftig genrell keine Kostenbeteiligung auferlegt wird.

ASSA und **Zürich** ersuchen, bei der Festsetzung der Gebühren für die Gemeinden zu berücksichtigen, dass diese durch die Nutzung des nationalen Informationssystems für Sport kaum Geld einsparen werden.

Nach **FR** und **TI** ist Absatz 3 subjektiv und willkürlich, weshalb er entweder zu präzisieren oder ansonsten zu streichen sei.

Anhang: Liste der Anhörungsteilnehmer / Abkürzungsverzeichnis

Kantonale Fachstellen	
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
AG	Departement Bildung, Kultur und Sport, Sektion Sport des Kantons Aargau
AI	Erziehungsdepartement AI
AR	Amt für Volksschule und Sport AR
BE	BSM, Abteilung Sport BE
BS	Sportamt Basel-Stadt
FR	Service cantonal du Sport FR
JU	Office des sports JU
NE	Service cantonal des sports NE
SG	Amt für Sport SG
TG	Sportamt TG
TI	Ufficio cantonale gioventù e sport TI
VD	Chef du département de l'économie VD
VS	Service administratif, juridique et du sport VS
ZH	Fachstelle Sport ZH
(NW, OW, ZG, SZ, LU, UR) KKSZ	Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten der Zentralschweiz
(21)	
Verbände des Sports	
Cevi	Cevi Schweiz
SIHF	Swiss Ice Hockey Federation
SKV	Schweizerischer Kanu-Verband
SOLV	Schweizerische Orientierungslauf-Verband
PBS	Pfadibewegung Schweiz
SRHV	Schweizerischer Rollhockeyverband
SSV	Schweizerischer Schiesssportverband
SSCHV	Schweizerischer Schwimmverband
SUS	Sport Union Schweiz
Swiss Tennis	Schweizerischer Tennisverband
STV	Schweizerischer Turnverband
FIFA	Fédération Internationale de Football Association
(12)	
Interessierte Organisationen	
ASSA	Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter
Zürich	Sportamt der Stadt Zürich
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
bfu	Beratungsstelle für Unfallverhütung
LCH	Dachverband Schweizer Lehrerinnen und Lehrer
Santésuisse	Santésuisse
privatim	privatim, die schweizerischen datenschutzbeauftragten
Jubla	Jungwacht Blauring
(8)	